

## **Tischvorlage für die gemeinsame Sitzung von ASW, HFA, AKomm am 08.10.2013**

### **Änderungsantrag**

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### **zum Gesetzentwurf zum „Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) Drucksache 16/2432**

- I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
- a. Der Nummer 1 (§ 2) wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
    - „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
      - a) Die Angabe zu § 132 wird wie folgt gefasst:  
„§ 132 Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel“.
      - b) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:  
„§ 133 Inkrafttreten“.
  - b. Die bisherigen Nummern 1 (§ 2) bis 5 (§ 20) werden die Nummern 2 (§ 2) bis 6 (§ 20).
  - c. Die bisherige Nummer 6 (§ 37) wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
    - aa. In Buchstabe a wird der Satz „Absatz 3 wird aufgehoben.“ durch folgende Sätze ersetzt:  
„Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
(3) Die Schulpflicht nach Absatz 1 der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Bei zielgleicher Förderung in Förderschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“
    - bb. In Buchstabe b Satz 1 werden die Wörter „Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 4“.

Datum des Originals: /Ausgegeben:

- d. Die bisherige Nummer 7 (§ 40) wird Nummer 8 (§ 40) und in Buchstabe b wird das Wort „Unterstützung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
- e. Die bisherigen Nummern 8 (§ 46) bis 13 (§ 84) werden die Nummern 9 (§ 46) bis 14 (§ 84).
- f. Die bisherige Nummer 14 (§ 132) wird Nummer 15 (§ 132) und in Buchstabe b Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „auf die baldige Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten“ durch die Wörter „in Abstimmung mit ihrer Schule auf die baldige Rückkehr vorzubereiten“ ersetzt.
- g. Folgende Nummer 16 wird angefügt:  
„16. Die Überschrift zu § 133 wird wie folgt gefasst:  
„§ 133 Inkrafttreten“.“

II. In Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die eine Förderschule besuchen“ durch die Wörter „die in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden“ ersetzt.

III. In Artikel 3 wird die Angabe „...???“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 481)“ ersetzt und die Fußnote gestrichen.

### **Begründung:**

#### Zu I.

a) Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Angabe zu § 132 in der Inhaltsübersicht folgt der neuen Überschrift des Paragraphen im Gesetzestext. Die „Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes“ (§ 133) bezog sich auf das Schulgesetz in der Fassung vom 15. Februar 2005 und die dort normierte Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2010. Dieser Berichtspflicht ist die Landesregierung nachgekommen und sie wurde im Rahmen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes aufgehoben. Regelungen zum Außer-Kraft-Treten enthält der § 133 nicht. Insofern kann auch dieser Begriff entfallen.

b) Folgeänderung

c) aa) Der Regierungsentwurf sieht vor, § 37 Absatz 3 SchulG zu streichen und damit die einheitliche Dauer der Schulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen einzuführen. Da die Schulpflicht am Gymnasium gemäß § 37 Absatz 1 neun Schuljahre dauert, hätten zieldifferent geförderte Schülerinnen und Schüler, die ein Gymnasium besuchen, bereits nach neun Schuljahren ihre Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfüllt. Dies aber liegt nicht im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen.

Die ersatzlose Streichung von § 37 Absatz 3 würde zudem zu einer Regelungslücke führen, weil die Förderschulen nicht unter die Grundschulen und die allgemein bildenden weiterführenden Schulen im Sinne von § 37 Absatz 1 fallen.

Der neu gefasste Satz 1 verzichtet anders als § 37 Absatz 1 auf die Bezeichnungen „Primarstufe“ und „Sekundarstufe I“, weil die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung diesen Stufenaufbau nicht kennen. Satz 2 ist erforderlich, um deutlich zu machen, dass zielgleich in Förderschulen unterrichtete Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Schulpflicht genauso behandelt werden wie Schülerinnen und Schüler, die an Grundschulen und weiterführenden allgemein bildenden Schulen unterrichtet werden.

bb) Der bisherige § 37 Absatz 4 bleibt Absatz 4, da Absatz 3 nicht gestrichen wird.

d) Die Terminologie wird an den neuen Sprachgebrauch des Gesetzes angepasst.

e) Folgeänderung

f) Die Ergänzung macht deutlich, dass auch während der Zeit der Beschulung in einem solchen schulischen Lernort die Stammschule Verantwortung für die Schülerin oder den Schüler trägt.

g) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung (s. Begründung zu Nummer 1).

## Zu II.

Die Vorschrift muss sich nicht nur auf Schülerinnen und Schüler, die in der Primarstufe eine Förderschule besuchen, sondern auch auf Kinder, die in der Grundschule sonderpädagogisch gefördert werden, erstrecken. Mit der Formulierung „in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert“, werden beide Schülergruppen erfasst. Diese Klarstellung wird vorgenommen. Für Schülerinnen und Schüler, die die Unterstufe einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besuchen, gilt die Vorschrift entsprechend.

## Zu III.

Technische Anpassung